

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1814

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes. Frist für die Sanierung belasteter Standorte (11.466 s PA.IV.Recordon) Schreiben an das Bundesamt für Umwelt, Bern

1. Erwägungen

Mit Schreiben vom 25. Juni 2013 gelangt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) an die Kantonsregierungen und ersucht sie um Stellungnahme zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Der Gesetzesentwurf schafft unter anderem die rechtliche Grundlage, die Frist, welche für die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone zur Sanierung von belasteten Standorten massgebend ist, um fünf Jahre, von 1996 auf 2001, zu verlängern. Im Kanton Solothurn werden davon allenfalls wenige Standorte profitieren.

2. Beschluss

Auf Antrag des Bau- und Justizdepartementes wird die Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt betreffend der Frist für die Sanierung belasteter Standorte (Änderung des Umweltschutzgesetzes) beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Umwelt vom 24. September 2013

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Amt für Umwelt (Bre, Mo) (2)
Ratsleitung (8)
Medien (jae)